



**Aktenzeichen: Pet 3-20-08-850-014351**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.02.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass ein Teil des Kindergeldes nicht an die Eltern des minderjährigen Kindes gezahlt wird, sondern auf ein gesondertes Konto des Kindes, über welches das Kind mit Erreichen der Volljährigkeit verfügen können soll.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass so alle Kinder unabhängig von der individuellen Leistungsfähigkeit das gleiche Grundvermögen hätten. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Ihr schlossen sich online 40 Mitzeichnende an, und es gingen 60 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zur Eingabe darzulegen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Kindergeld eine Steuervergütung innerhalb des steuerlichen Familienleistungsausgleichs ist. Ziel des

Familienleistungsausgleichs ist es, entsprechend dem aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) folgenden Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen

Leistungsfähigkeit und der in Artikel 6 Absatz 1 GG enthaltenen Grundsatzentscheidung für den Schutz der Familie die für Eltern unvermeidbare Sonderbelastung aus Unterhaltsverpflichtungen in Höhe des Existenzminimums ihres Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung zu berücksichtigen.

In seiner grundlegenden Entscheidung vom 29. Mai 1990 hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass der Staat dem Steuerpflichtigen sein



Einkommen insoweit steuerfrei belassen muss, als es zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein benötigt wird. Bei der Besteuerung einer Familie gilt, dass das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei bleiben muss (vgl. den Beschluss des BVerfG vom 29. Mai 1990, BStB111 1990, 653 = BVerfGE 82, 60 [85 f.]).

Im steuerlichen Familienleistungsausgleich wird die geminderte Leistungsfähigkeit von Steuerpflichtigen mit Kindern gemäß § 31 Sätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) entweder durch die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 EStG oder durch Kindergeld bewirkt. Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Da der Zweck des steuerlichen Familienleistungsausgleichs darin besteht, bei den Eltern die durch den Unterhalt für ihre Kinder geminderte Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen, steht das Kindergeld grundsätzlich den Eltern zu, und eine (Teil-)Auszahlung an das Kind selbst kommt in der Regel nicht in Betracht.

Allerdings besteht in begründeten Ausnahmefällen bereits nach derzeitiger Rechtslage die Möglichkeit, dass das gegenüber dem Berechtigten festgesetzte Kindergeld an das Kind selbst ausgezahlt werden kann. Diese sogenannte Abzweigung kommt zum Beispiel in Betracht, wenn der Kindergeldberechtigte seinem Kind gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt oder er mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. In diesen Situationen ist es gerechtfertigt, dass ein Kind auf schnellem und unbürokratischem Weg das Kindergeld erhält.

Vor dem Hintergrund der oben aufgeführten, verfassungsrechtlich unterlegten Zielrichtung des Familienleistungsausgleichs vermag der Ausschuss keine allgemeine Regelung zur direkten Auszahlung des Kindergeldes an die Kinder zu unterstützen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.